



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Unser Auftrag

Unsere Aufgaben

Unsere Gremien

Das IHK-Netzwerk

Die zwölf IHKn BW

Federführungen

Publikationen

Mitgliedschaften

Pressemeldungen

Wo finden Sie uns?

Kontakt

Pressemeldungen

Anlage zur PRESSEINFORMATION 23/2002

IHK Info:

Die neue Gewerbeabfallverordnung schreibt keine obligatorische Restmülltonne für Gewerbebetriebe vor !

Die neue Gewerbeabfallverordnung wird am 01.01.2003 in Kraft treten. Sie enthält in § 7 folgenden Satz 4:

"Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen."

Zur Umsetzung dieser in der Verordnung genannten Möglichkeit werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ggf. ihre Abfallsatzungen entsprechend anpassen. Dabei müssen sie konkrete Regelungen treffen, ob und nach welchen Kriterien die o.g. Behälter zu dimensionieren sind. Der baden-württembergische Industrie- und Handelskammertag weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

1. Ziel der Gewerbeabfallverordnung ist die weitgehende Verwertung, nicht die Beseitigung von Abfällen

Das geltende Abfallrecht legt auf allen Ebenen der Gesetzgebung (EU, Bund, Land) den Vorrang der Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung fest. Auch die Gewerbeabfallverordnung verfolgt ausdrücklich die Zielsetzung, eine möglichst hochwertige und schadlose Verwertung von "gewerblichen Siedlungsabfällen" zu erreichen. Auch die neue Verordnung unterstützt damit das generelle abfallwirtschaftliche Ziel, die Menge an Abfällen zur Beseitigung zu minimieren.

Dies kommt in § 3 der neuen Verordnung ganz deutlich zum Ausdruck: Nur wenn Abfälle nicht verwertet werden können, d.h. weder durch Getrennthaltung noch durch nachträgliche Sortierung noch durch Vorbehandlung noch durch energetische Verwertung, nur dann sind sie "nach Maßgabe des § 7 dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen".

2. Pauschale Kriterien sind nicht geeignet zur Festlegung von vermeintlichen Mindestmengen an Abfällen zur Beseitigung

Als Kriterien, an Hand derer für Gewerbebetriebe eine vermeintliche Mindestmenge an Abfällen zur Beseitigung abgeschätzt und festgelegt werden

könnte, werden im Wesentlichen diskutiert: die Mitarbeiterzahl, die Betriebsflächengröße, die Branchenzugehörigkeit oder das gesamte Abfallaufkommen (incl. der Abfälle zur Verwertung). Allen Kriterien fehlt jedoch der notwendige Kausalzusammenhang mit der tatsächlichen betriebsindividuellen Menge an Abfällen zur Beseitigung. Die Unterschiede zwischen den Betrieben (und zwischen den Mitarbeitern in den Betrieben) sind so groß, dass sich kaum pauschale Mindestmengen abschätzen lassen. Deshalb ist die Festschreibung derartiger pauschaler Kriterien in Abfallsatzungen generell ungeeignet und dürfte einer rechtlichen Überprüfung kaum standhalten.

Betont werden muss, dass mit solchen Kriterien gerade diejenigen Betriebe benachteiligt bzw. "bestraft" werden würden, die sich vorbildlich um Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung kümmern.

3. Aktuell diskutierte Vorschläge für Mindestmengen und Einwohnerequivalente basieren auf völlig falschen Prämissen

In der derzeitigen Diskussion kursieren verschiedene Zahlen, z.B. 2 kg pro Mitarbeiter und Woche oder 6 Liter pro Mitarbeiter und Woche, wobei die Zahlenangaben hier nur beispielhaft sind. Ein ähnlicher Ansatz verwendet sogenannte Einwohnerequivalente. Dabei wird z.B. in den jüngsten Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ein Restmüllbehälter-Bedarf für Privathaushalte von 15 Liter pro Person und Woche angenommen (was bedeuten würde, dass jede vierköpfige Familie bei zweiwöchentlicher Leerung mindestens eine 120 Liter-Tonne benötigen würde, was bekanntlich bei weitem nicht der Fall ist!). Ausgehend davon werden für Unternehmen und Institutionen dann Einwohnerequivalente festgesetzt, für bestimmte Gewerbebetriebe z.B. der Faktor 0,5, so dass sich aus der Multiplikation von 15 Litern pro Person und Woche z.B. mit dem Faktor 0,5 ein Restmüllbehälter-Bedarf von 7,5 Litern pro Mitarbeiter und Woche ergäbe.

Derartige Zahlendiskussionen wurden offenbar maßgebend von einem aktuellen Gutachten beeinflusst mit dem Titel "Rahmenstrukturen der Überlassung von haushaltsabfallähnlichen Gewerbeabfällen", das von der Edelhoff UmweltService GmbH und dem INFA Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH vorgelegt wurde. Auf S.15 dieses Gutachtens wird u.a. folgende These präsentiert: "Unabhängig von den o.g. juristischen Auseinandersetzungen geht diese Untersuchung von folgenden Thesen aus: In allen gewerblichen, industriellen und sonstigen Infrastruktur-Einrichtungen fallen grundsätzlich haushaltsabfallähnliche Abfallgemische (HÄGA) an.....Die Frage, ob HÄGA (nach einer Aufbereitung) stofflich oder energetisch verwertet werden können oder beseitigt werden müssen, wird in dieser Untersuchung nicht betrachtet." Statt dessen werden diese HÄGA dann generell als Abfälle zur Beseitigung eingestuft und daraus bestimmte "Mindestvolumina" errechnet. Das Gutachten, das auch in seinen Details hinterfragt werden könnte, missachtet also den generellen Verwertungsvorrang und ist deshalb keine geeignete verlässliche Grundlage für die versuchte Bemessung von Mindestmengen an Abfällen zur Beseitigung.

4. § 7 Gewerbeabfallverordnung gilt nur für diejenigen Betriebe, in denen Abfälle zur Beseitigung anfallen

Offenbar wird in der oben skizzierten Zahlen-Diskussion völlig übersehen, dass die Gewerbeabfallverordnung keinesfalls postuliert, dass in jedem Gewerbebetrieb zwingend Abfälle zur Beseitigung anfallen. Der relevante § 7 beginnt vielmehr mit folgendem Satz 1: "Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen." Daraus folgt im Umkehrschluss: Ein Gewerbebetrieb, der - ggf. nachkontrollierbar - alle seine Abfälle einer geeigneten und zulässigen Verwertung zuführt, ist gerade kein "Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden". Folglich unterliegt er dann auch nicht dem Satz 4 des § 7, der sich auf Satz 1 bezieht, und muss somit keinen Restmüllbehälter nutzen!

5. Gerade die Gewerbeabfallverordnung verbietet eine pauschale Festlegung von Mindestbehältervolumina in Satzungen

Insofern ist der Änderungsbedarf in den Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gar nicht so groß: Wie bisher werden die meisten Gewerbebetriebe auch aus eigenem Interesse Restmüllbehälter geeigneter Größe verwenden. Wer dagegen bisher keine Restmülltonne gebraucht hat oder zukünftig infolge einer vollständigen Verwertung seiner Abfälle keine Restmülltonne braucht, kann über die Abfallsatzung nicht dazu gezwungen werden.

Änderungsbedarf besteht also vornehmlich in jenen Abfallsatzungen, in denen Grundgebühren für Gewerbeabfälle oder bereits jetzt Mindestbehältergrößen für Gewerbebetriebe festgeschrieben wurden. Diese müssen angesichts der obigen Überlegungen gerade auch aufgrund der Gewerbeabfallverordnung ersatzlos gestrichen werden. Statt dessen sind die Abfallgebühren im Hinblick auf Gebührengerechtigkeit und die Anwendung des Verursacherprinzips ausschließlich als lineare Leistungsgebühren in den Satzungen zu verankern.

Freiburg, 07.10.2002

Ihre Ansprechpartner:

Werner Reif
Tel. 07 61 / 38 58-260, Fax 07 61 / 38 58-266,
Wilfried Baumann
Tel. 07 61 / 38 58-265, Fax 07 61 / 38 58-266

c/o IHK Südlicher Oberrhein, Geschäftsbereich Umwelt, Schnewlinstr. 11 - 13, 79098 Freiburg

